

SATZUNG
des Hochwasserschutzverbandes "Innerste"

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen *Hochwasserschutzverband "Innerste"*. Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (WVG) und damit Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das gesamte oberirdische Einzugsgebiet der Innerste.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
Der Landkreis Goslar, der Landkreis Hildesheim, die Stadt Hildesheim und die Stadt Salzgitter.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, dass vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Der Verband hat die Aufgabe, Hochwasserrückhalteräume für die Innerste und seine Nebengewässer innerhalb seines Verbandsgebietes herzustellen, dauerhaft zu unterhalten und zu betreiben.
2. Die Unterhaltungsaufgabe umfasst insbesondere die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen, die der Speicherung und Abführung von Wasser dienen, einschließlich der Steuerung im Rahmen eines Gesamtbetriebsplans aller unter § 3 Abs. 1 genannter Hochwasserrückhalteanlagen.
3. Die Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus der Herstellung der Hochwasserrückhalteräume ergeben, sind vorrangig als Gewässerrenaturierungsmaßnahmen umzusetzen.

(2) Die vom Verband herzustellenden Hochwasserrückhalteräume sowie die zu renaturierenden Gewässer ergeben sich aus einer immer fortzuschreibenden Liste mit Grundlage des Konzeptes in der überarbeiteten Fassung vom 05.11.2018.

§ 4

Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Der Vorsteher lädt den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN), die zuständigen Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden und die zuständige Landwirtschaftskammer ein. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Mitteilung über die Schau und sind berechtigt, teilzunehmen.

§ 5

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Vorsteher lässt die Mängel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abstellen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Vorsteher, einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 3 ordentliche und 4 stellvertretende Mitglieder als Beisitzer. Ein ordentlicher Beisitzer wird von der Verbandsversammlung zum Stellvertreter des Vorstandes gewählt.
- (2) Zu ordentlichen Mitgliedern sind zu wählen:

Vertreter Landkreis Goslar

Vertreter Landkreis Hildesheim

Vertreter Stadt Hildesheim

Vertreter Stadt Salzgitter

Die ordentlichen Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Die stellvertretenden Mitglieder sind sinngemäß wie die ordentlichen Mitglieder zu wählen.

§ 8

Bildung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für sechs Jahre gewählt. Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 10

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht nach Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren,
4. die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben und
5. die Veranlagungsregeln.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit.
- (2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 13

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen und in der Ladung darauf hingewiesen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

§ 14

Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist stimmberechtigt.

§ 15

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Aufgaben sowie über Grundsatzfragen.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 16

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder. Bei Bedarf lädt er die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 17

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind.

§ 18

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder (derzeit bestehend aus Vorsteher, stellvertretendem Vorsteher, Kassenwart, Schriftführer und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit), der Verbandsingenieur/ Schaubeauftragte und der mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte

Verwaltungsmitarbeiter erhalten Reisekosten, Ersatz ihrer Auslagen und eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 19

Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Inhalte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 20

Haushalt

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

§ 21

Verbandskasse

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter, für den ein Stellvertreter zu bestellen ist.
- (2) Der Kassenverwalter führt, der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden des Landes Niedersachsen gelten.

§ 22

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest; er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 25

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast für die Verbandsaufgaben verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Die Finanzierung des Eigenanteils i.H.v. 20% der Gesamtkosten verteilt sich wie folgt:

Stadt Hildesheim:	40 %
Landkreis Hildesheim:	40%
Stadt Salzgitter:	10%
Landkreis Goslar:	10%

Für dauerhaft anfallenden Kosten wie z.B. Unterhaltungsarbeiten und Reparaturen an hergestellten Hochwasserrückhaltebecken sowie für die anfallenden Sachkosten sind bei etwaigem Ausfall der Landesförderung 100.000 € durch die Verbandsmitglieder jährlich wie folgt aufzubringen:

Stadt Hildesheim:	40.000 €
Landkreis Hildesheim:	40.000 €
Stadt Salzgitter:	10.000 €
Landkreis Goslar:	10.000 €

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet.

IV. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 26

Dienstkräfte

- (1) Der Vorsteher kann Angestellte oder Arbeiter als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

§ 27

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Vorsteher kann außerdem in den Amtsblättern der anderen beteiligten Kreise bekannt geben.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 28

Aufsicht

Der Verband unterliegt der gesetzlichen Rechtsaufsicht durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich 6.

§ 29

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt an den Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

§ 30

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zur Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

Der Vorsteher, die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Verbandsversammlung und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdende Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019, spätestens jedoch am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, in Kraft.

Hildesheim, den

Der Verbandsvorsteher